



Zeig mir deine Gurke und ich sag dir wie alt du bist
Zur Einschätzung des Alters müssen sogar Genitalien herhalten

Alt aussehen lassen

Leerstellen in der Debatte um Altersfestsetzungen und die theorielose Diktatur der Pragmatik im Umgang mit jugendlichen Flüchtlingen. Von Thomas Berthold und Niels Espenhorst

Ein zentrales Thema bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)¹ in Deutschland ist die oftmals umstrittene Festsetzung des Alters. Diese ist für viele junge Flüchtlinge und ihre weiteren Perspektiven in Deutschland entscheidend. Der Zugang zur Jugendhilfe oder die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne individuelle Betreuung sind die sichtbaren Eckpunkte der Konsequenzen.

Ob Schätzung, Festsetzung, Fiktivsetzung oder Messung, schon die verschiedenen Begrifflichkeiten zeigen die unterschiedlichen Ansätze in diesem Feld. Was fehlt ist einerseits ein überzeugendes, am Kindeswohl orientiertes Konzept, wie mit den oftmals nicht nachweisbaren Altersangaben der jungen Flüchtlinge umgegangen werden soll (siehe „Sag mir wie alt Du bist!“ in diesem Heft) und andererseits die Beachtung von Leerstellen in der Debatte. Unter Leerstellen fassen wir insbesondere die kritiklose Hinnahme des Begriffs „Alter“ als auch das Fehlen wichtiger theoretischer Perspektiven. Debatten um flüchtlingspolitische Themen zeichnen sich gegenwärtig unter anderem auch durch eine deutliche Theorie-Ferne aus. Eine Diktatur der Pragmatik regiert dieses Themenfeld, kritische Sichtweisen gehen so verloren.

Das Alter der UMF

Im Jahr 2009 sind nach Recherchen des Bundesfachverbandes UMF rund 3000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch Jugendämter in Obhut genommen worden. Unbegleitete Minderjährige kommen aus verschiedenen Ländern, Hauptherkunftsländer sind gegenwärtig der Irak, Afghanistan, Vietnam und der west- sowie ostafrikanische Raum. Ihre Ziele, Hoffnungen, Wünsche und Bedürfnisse sind sehr verschieden – die einen suchen Schutz, Sicherheit und politisches Asyl, andere haben konkrete Hoffnungen auf ein besseres Leben und gute Bildungsmöglichkeiten. Seit Jahren besteht die größte Problematik im Verhältnis zwischen dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und dem Ausländerrecht. Noch immer werden die restriktiven Regelungen des Ausländerrechts vielfach denen des Kinder- und Jugendhilferechts vorgezogen, die Übernahme der Altersgrenze von 16 Jahren im Ausländerrecht (§ 12 Asylverfahrensgesetz und § 80 Aufenthaltsgesetz) in das Denken und Handeln von Jugendämtern ist das auffälligste Merkmal dieser Konstellation.

Die meisten der Jugendlichen sind ohne gültige Identitätspapiere eingereist, so dass ihre Altersangaben für die zuständigen Behörden ungesichert beziehungsweise nicht belegt sind. Daraus resultiert in strittigen Fällen eine Altersfestsetzung.

***Wenn wir über Alter reden,
gehen wir immer von unserem
Bild aus, von unserem Verständnis
wie ein Minderjähriger sich zu ver-
halten hat, welche Bedürfnisse er
haben kann, welche Ziele er
oder sie verfolgt.***

Thomas Berthold
und Niels Espen-
horst *arbeiten als*
Referenten für den
Bundesfachverband
Unbegleitete Minder-
jährige Flüchtlinge
e.V. (B-UMF)

Konstrukt Alter

Das Alter eines jeden Menschen steht immer in Relation zu seiner Umgebung und insbesondere zu seiner Gesellschaft. Leben und Tod sind absolute Fixpunkte, alle andere Einschnitte sind durch die jeweilige Gesellschaft mit Bedeutung versehen.

Alter ist in unserem täglichen Umgang ein Konstrukt, dem bestimmte Bedeutungen zugewiesen werden. Bis 1975 etwa wurde in Deutschland die Volljährigkeit oder „Großjährigkeit“ erst mit dem 21. Lebensjahr erreicht, seitdem legt § 2 BGB, die Volljährigkeit auf das 18. Lebensjahr fest. Es handelt sich also um eine gesellschaftlich ausgefochtene, gesetzliche Regelung, mittels derer bestimmte prägende Eingriffe als auch Möglichkeiten einer jeden Person definiert werden.

Analog produzieren auch die bestehenden (Alters-) Grenzen im Bereich der Jugendhilfe und im Ausländerrecht Bedeutungen. Sie regeln den Zugang zu den besonderen Maßnahmen der Jugendhilfe oder sind entscheidend dafür, ob man in Gemeinschaftsunterkünften und Flüchtlingslagern leben muss, in denen Betreuung, Unterstützung, Hilfe, Ruhe oder Privatsphäre faktisch nicht existieren. Für den Themenkomplex Altersfestsetzungen nimmt zudem die bereits erwähnte Altersgrenze von 16 Jahren im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz eine gesonderte Stellung ein. Diese Grenze schreibt Jugendlichen die Fähigkeit zu, ihr Asylverfahren selbst betreiben zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion um medizinische Altersfestsetzungsverfahren neu zu betrachten. In der forensischen Altersdiagnostik gibt es seit vielen Jahren Versuche, Verfahren zu entwickeln, mit denen es möglich sein soll, das exakte Alter von Lebenden zu messen. Die Kritik hieran ist vielschichtig und vielerorts detailliert erläutert worden. In diesem Kontext ist aber folgendes zentral: der Versuch, ein konkretes Alter zu bestimmen, trägt nichts zu einer guten Aufnahme von jungen Flüchtlingen bei. Medizinische Praktiken lassen den Glauben entstehen, dass ein konkretes Alter feststellbar sei und daraus resultierend Ableitungen über Bedürfnisse von jungen Flüchtlingen getroffen werden könnten. Dabei werden

zudem „unsere“ (Alters-)Festlegungen, die sich in gesellschaftlichen Debatten ausgeprägt haben, auf Personen aus anderen Kontexten übertragen und ihnen aufoktroiert.

Leerstellen im Diskurs

„Man ist so alt, wie man sich fühlt“, ist eine vielfach genutzte Redewendung und zugleich eine Art Mantra für alle Junggebliebenen. Daran lässt sich deutlich machen, in welchem Spannungsfeld wir uns in der Auseinandersetzung bewegen: es gibt

nicht das eine Alter, sondern dieses ist immer eingebunden in gesellschaftliche Meinungs- und Deutungsprozesse.

Drei zu diskutierende Theoriestränge seien hier angerissen, die die Diskussionen um das Altersthema erweitern können:

Zum einen ist es für uns zentral, nach den Handelnden zu fragen. Handelnde sind all jene, die Altersfestsetzungen als Grundlage für ihr weiteres Arbeiten/Engagement benötigen – also (wir) alle, die die 18-Jahres-Grenze immer wieder durch tägliche Anwendung reproduzieren. Wenn wir über Alter reden, gehen wir immer von unserem Bild aus, von unserem Verständnis wie einE MinderjährigeR sich zu verhalten hat, welche Bedürfnisse er haben kann, welche Ziele er oder sie verfolgt. Die Aufnahme der Jugendlichen erfolgt in der Regel nach dem Prinzip, dass sie als Bittsteller wahrgenommen werden, die richtig zu behandeln uns obliegt. Mittels unseres Verhaltens schaffen wir also erst die Bedeutung der Altersfestsetzungen. Wenn Vormünder versuchen, entgegen der Volljährigkeitsbestimmungen in den Heimatländern, die Vormundschaft auch über das 18. Lebensjahr hinaus auszuüben, kann den Jugendlichen damit die hiesige Altersgrenze so übergestülpt werden, oft genug nicht an ihren Interessen orientiert.

Zum anderen konstruiert sich unsere Wahrnehmung von *den Jugendlichen* immer vor dem Hintergrund einer Norm. Diese Norm wird (durch uns) gesetzt und letztendlich symbolisiert durch das „Weißsein“² der Handelnden. Interessant ist nun, dass diese gemeinsame Basis selten bezie-

ungsweise eigentlich nie thematisiert wird, mit der Konsequenz, dass die Jugendlichen sich durchweg an unseren Kategorien orientieren müssen, sich daran messen lassen müssen. Extrembeispiel in Sachen Altersfestsetzung ist sicher die oftmals fehlende oder auf die reine Elternschaft reduzierte Qualifikation der Mitarbeitenden, die die Inaugenscheinnahmen durchführen.³

Zum dritten müssen ergänzend zur Erörterung der eigenen Perspektive auf junge Flüchtlinge, auch die Hintergründe von Flucht und Migration im Prozess der Altersfestsetzung beachtet und benannt werden. Die Perspektive der postkolonialen Studien versucht über die Folgen der Kolonisierung hinaus Machtverhältnisse und kulturelle Formationen zu analysieren, die unter anderen auch durch Migration in die Metropolen ausgelöst werden. Sie weist insbesondere auf die Reproduktion transnationaler Ungleichheitsverhältnisse durch die Ein- und Ausschlüsse hin, die im Rahmen von Altersfestsetzungen geschehen. Übertragen auf die konkreten Inaugenscheinnahmen heißt dies, dass der viel diskutierte Zugang zu Ressourcen wie zum Beispiel Bildung in Ländern wie Deutschland auch mittels Altersfestsetzungen reguliert wird. Altersfestsetzungen reproduzieren also im Kleinen auch transnationale Ungleichheiten.

Auswirkungen für die Praxis

Die Perspektive, die mittels der aufgeworfenen Theorien und Ideen eingenommen wird, wirft zwangsläufig Fragen auf. Die eigene Identität zu hinterfragen, die Identität der Jugendlichen als genauso maßgeblich beziehungsweise genauso konstruiert wie die eigene wahrzunehmen, bedeutet den Jugendlichen näher zu kommen. Für Ämter und Behörden heißt dies, das Gegenüber ernst zu nehmen und zu akzeptieren, für die Soziale Arbeit heißt dies, „professionelle Distanz“ und Hierarchien zu minimieren. Uns geht es dabei nicht um die Nivellierung von bestehenden unterschiedlichen Lebensrealitäten zwischen jungen Flüchtlingen einerseits und Betreuer_innen / Ämtern andererseits; uns geht es um eine Bedeutungsminde- rung der Herkunft und der damit verknüpften Erwartungen und Unterstellungen. Dies impliziert, dass uns die beschriebenen kritischen Positionen Möglichkeiten geben, näher an die Jugendlichen heran zu rücken. Die Handelnden müssen sich die Frage stellen, wie sehr das gewünscht ist.

Eine Entgrenzung der Altersstufen, ein Wegrücken von starren Grenzen ist momentan kaum vorstellbar. Dabei ist es eigentlich ein explizites Erfordernis der Kinder- und Jugendhilfe, nach den Bedürfnissen der Betroffenen zu fragen, individuelle Antworten auf Problemlagen zu finden und nicht das im Mechanismus Altersfestsetzung verankerte „Hopp-oder-Topp“-Denken zu stützen. Dies bedeutet auch eine Aufforderung an die Soziale Arbeit, insbesondere auch diejenigen zu begleiten, die sich von einem jüngeren Alter große Perspektiven erwarten. Entgrenzung bedeutet demnach, auch denen Hilfestellung zukommen zu lassen, sie in ihrem Handeln ernst zu nehmen, die im Rahmen von Altersfestsetzungen über 18 Jahre geschätzt werden.

Diese Punkte werfen zwingend die Frage auf, warum wir Altersfestsetzungen benötigen. Solange es keine menschenwürdige Aufnahme für alle Flüchtlinge gibt, werden Verfahren vonnöten sein, das Alter von UMF zu bestimmen. Die Bedeutung, die diesen Verfahren gegenwärtig zukommt, zu reduzieren, ist allerdings kein Fernziel, sondern sollte Teil täglicher Praxis sein. Wissenschaft und Theorie können dabei den pragmatischen Sicht- und Handlungsweisen neuen Schwung und neue Ideen verleihen.<

¹ Im Text werden die Begrifflichkeiten *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)* und *junge Flüchtlinge* synonym verwendet.

² Zum Begriff des *Weißseins* sei an dieser Stelle nur kurz auf die mittlerweile in der Wissenschaft etablierte *Forschungsperspektive der „Kritischen Weißseinsforschung“* hingewiesen, die die Kategorie „*Weißsein*“ in den Fokus nimmt.

³ *Eigene Kinder als Qualifikation für Inaugenscheinnahmen* werden regelmäßig in Gesprächen gegenüber dem Bundesfachverband UMF angegeben.

